

dieses Umstandes nicht erwähnen und daher auch hier der Grundsatz gilt: „Ubi lex non distinguit, neque nos possumus distinguere.“ Wer das Zustandekommen dieser zivilrechtlich ungiltigen Ehe verschuldet hat, wurde bereits oben bemerkt.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das betreffende Hindernis nachträglich mit Dispens der politischen Landesstelle behoben und die Ehe pro foro civili saniert werden könnte (vergleiche § 98 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches); hiezu müssen aber die beiden Eheleute einwilligen und um die fragliche Dispens bei der Statthalterei ansuchen. Hiemit wäre aber die Sache durchaus nicht abgetan, denn mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 88 des mehrgenannten bürgerlichen Gesetzbuches müßten die „Zivilscheidungsgatten“ **abermals ihre Einwilligung zur Ehe** in forma Tridentina erklären, worauf der Akt in dem Trauungsbuche gehörig anzumerken wäre. Die Verkündigung der zu sanierenden Ehe würde selbstverständlich auf Grund der erteilten Dispens unterbleiben (vergleiche bürgerliches Gesetzbuch zitierter Paragraph.¹⁾)

Aus diesen kurzen Bemerkungen dürfte erhellen, wie notwendig es ist, bei Schließung von gemischten Ehen, selbst wenn die gesetzlichen Garantien gegeben wurden, auch in Betreff der Verkündigung derselben — besonders wenn der evangelische Geistliche die Verkündigung der Ehe des nichtkatholischen Brauttheiles verweigert und selbe von der betreffenden politischen Behörde vorgenommen werden muß — mit möglichster Vorsicht vorzugehen und die Trauung nicht eher vorzunehmen, bis der von der politischen Behörde ausgestellte Verkündschein der Brautleute vorliegt, da sich sonst der Seelsorger nebst vielen Unannehmlichkeiten große Verantwortung zuziehen würde und sogar die Gültigkeit der Ehe pro foro civili, wie unser Fall beweist, gefährdet werden könnte (vergleiche § 78 des bürgerlichen Gesetzbuches; § 70 instr. pro jud. eccl.). Also: „Deliberandum est diu, quidquid statuendum est semel. Vox constituto sera decreto venit“. Senec. Med. 198.

Königsgrätz.

Dr. Anton Brychta.

III. (**Onanismus.**) Leider wird diese unnatürliche Sünde, welche die Heiligkeit der Ehe so sehr entweicht, immer häufiger und verbreitet sich durch Schrift und Wort selbst in den Kreisen, die bis

¹⁾ Vergleiche die interessante Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen vom 13. Juli 1886, Z. 6034, worin die nachträglich vom Aufgebote der Ehe erteilte Dispens mit vielem Scharfsinn **nur dann für wirksam** erklärt wird, wenn von derselben nach Vorschrift des Gesetzes Gebrauch gemacht, das ist, wenn die im § 88 a. b. G. B. gesetzte **Bedingung erfüllt** und daher die **Einwilligung zur Ehe abermals** vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen **erklärt wird**. „Consensus facit nuptias“. Vergleiche die Entscheidungen des genannten Gerichtshofes von Doktor Novak, 2. Band. S. 202—221.

dahin von solchen Gastern keine Ahnung hatten. Darum ist die an die Redaktion gestellte Frage, über die Berechtigung des Beichtvaters, diese Sünde mit Stillschweigen zu übergehen, wohl begründet. Wir wollen uns, ohne den Fall genauer vorzulegen, auf eine kurze Antwort beschränken, die die eigentliche Schwierigkeit der Frage lösen dürfte.

1. Alle Moralisten sind einig in Verurteilung dieser Sünde als eine der schwersten, die im ehelichen Leben begangen werden; und das gilt von jedem freiwilligen Onanismus, ob er durch vorzeitige Zurückziehung oder raffinierter Weise durch Anwendung verschiedener Instrumente begangen wird. Es ist aber der angedeutete Unterschied wohl ins Auge zu fassen; denn während bei der ersten Art die Frau nach ernster Mahnung des Mannes suppositis supponendis sich permissiv verhalten darf, ist das bei der zweiten Art durchaus verboten. Die Anwendung der Instrumente, die jede conceptio unmöglich machen, bewirkt, daß der Akt vom Beginn an unerlaubt und darum intrinsecus malus ist. Die Mitwirkung zu demselben, auch wenn sie nur materiell wäre, ist so innig und notwendig mit dem sündhaften Beginnen verknüpft, daß sie nimmer erlaubt werden kann, es sei denn im äußersten Falle, in dem ja einige Theologen auch der Jungfrau gestatten, bei einer Vergewaltigung dem angedrohten Tode durch rein passives Verhalten zu entgehen. Wenn also die Pönitentiarie entschied, einer Frau sei es erlaubt aus wichtigen Gründen und nach vorhergehender ernsten Mahnung des onanistischen Mannes die eheliche Pflicht zu leisten, so ist immer nur der Onanismus im ersten Sinne zu verstehen, da die Handlung im Beginne gesetzmäßig ist und nur durch die Schuld des Mannes zum Mißbrauch der Ehe wird. Ja aus vollwichtigen Gründen darf unter denselben Voraussetzungen die Frau die eheliche Pflicht beanspruchen; ihr Recht ist ja unbestritten, bezüglich der Sünde der Mannes verhält sie sich mißbilligend und rein permissiv.

2. Kommen wir nun zu dem eigentlichen Fragepunkt bezüglich des Beichtvaters.

Entweder a) erwähnt ein Pönitent jene Sünde gar nicht, oder b) er fragt über Natur und Schwere derselben oder c) er beichtet dieselbe als schwere Sünde.

a) Sagt ein Pönitent in jener Beziehung gar nichts und hat der Beichtvater keinen Grund, jene Sünde zu vermuten, so soll er auch keine Frage stellen. Glaubt er aber mit Grund den Pönitenten in dieser Sünde verstrickt und zwar ohne bona fides, so ist er selbstverständlich im Gewissen gehalten durch kluge Fragestellung die Sache zu bereinigen; andernfalls würde er sich schwer gegen sein Amt als Richter im Bußsakrament verfehlen. Sollte er aber den Pönitenten als in bona fide befindlich beurteilen, so möge ihm die Antwort der Pönitentiarie vom 10. März 1886 als Wegweiser dienen. Die Anfrage wurde gestellt, um den bei einer früher gegebenen Antwort zurückgebliebenen Zweifel zu heben und die Gleichförmigkeit im Vor-

gehen der Beichtväter herbeizuführen. Die erste Frage lautet: Quando adest fundata suspicio poenitentem, qui de onanismo omnino silet, huic crimini esse addictum, num confessario liceat a prudenti et discreta interrogatione abstinere eo, quod praevideat plures a bona fide exturbandos multosque Sacramenta deserturos esse? — An non potius teneatur Confessarius prudenter ac discrete interrogare? — Sacra Poenitentiaria, attento vitium infandum, de quo in casu, late invaluisse, ad proposita dubia respondendum censuit, prout respondet: Regulariter negative ad 1^{am} partem; affirmative ad 2^{am} partem.

Damit gibt uns die Pönitentarie die einzuhaltende Praxis klar an und fügt auch noch den Grund hinzu, attento vitium infandum late invaluisse.

Wir dürfen aber nicht das Wörtchen „Regulariter“ übersehen. Für gewöhnlich sollen wir die gegebenen Weisungen befolgen, eine Ausnahme ist jedoch nicht ausgeschlossen und ist wirklich bona fides vorhanden, verspricht die Mahnung keinen Erfolg und hat die Unterlassung der Mahnung keine weiteren üblen Folgen, so gilt auch in dieser Materie, was für andere Fälle die Moralisten lehren.

b) Wird der Beichtvater über die Erlaubtheit des Onanismus oder über die Schwere der Sünde gefragt: so muß er der Wahrheit gemäß eine klare Antwort geben, sonst macht er sich fremder Sünde schuldig.

c) Was nun, wenn die Sünde richtig gebeichtet wird?

Die Frage wird folgendermaßen gestellt: Titia hat die Sünde gebeichtet. Auf die gemachte Vorstellung erwidert sie: „Mein Mann und ich haben bei einem Missionär gebeichtet und er hat nichts gesagt. Der gewöhnliche Beichtvater meines Mannes hat ebenfalls nie etwas davon erwähnt, und daraus haben wir entnommen, daß es sich sicher nicht um etwas Schweres handle.“ Ist nun das Vorgehen dieser Beichtväter zu billigen?

Zur Beantwortung dieser Frage lehren wir zur Antwort der Pönitentarie zurück. Die zweite Frage lautet: An Confessarius, qui sive ex spontanea confessione, sive ex prudenti interrogatione cognoscit, poenitentem esse onanistam, teneatur illum de hujus peccati gravitate aequae ac de aliorum peccatorum mortalium monere, cumque, ut ait Rituale Romanum, paterna caritate reprehendere atque absolutionem tunc solum impertiri, cum sufficientibus signis constet, eundem dolere de praeterito et habere propositum non amplius onanistice agendi. Respondetur: Affirmative juxta doctrinas probatorum auctorum.

Die Auktoren lehren freilich nicht, der Beichtvater müsse über jede einzelne Sünde, die richtig gebeichtet ist, den Pönitenten ermahnen und sich über Reue und Vorsatz versichern; aber einstimmig verlangen sie das wirklich probable (moralisch sichere) Urteil über die Disposition des Pönitenten. Deswegen fordern sie spezielle Behand-

lung der Gelegenheits- und Gewohnheits-Sünder und der Rückfälligen. Gehört also der Dnanist zu einer dieser Klassen — und das ist gewöhnlich der Fall — so muß der Beichtvater sich über Reue und Vorsatz bezüglich dieser speziellen Sünde vergewissern. Damit wollen wir nicht leugnen, es könne einzelne Fälle geben, in denen der Beichtvater moralisch sicher ist über die Disposition des Pönitenten, aber fürchtet, durch Ausführung dieses speziellen Falles, den jener als eine schwere Versündigung nicht erkannt, den wirklich vorhandenen guten Vorsatz zu erschüttern und zweifelhaft zu machen. Da wird ihm die Klugheit raten, nicht durch Spezialisierung dem armen, noch schwachen Sünder Versuchungen zu bereiten.

Natürlich darf der Pönitent nicht durch den Beichtvater zu der falschen Meinung verleitet werden, es sei keine oder wenigstens keine schwere Sünde.

Oft will es uns scheinen, als wenn etwas mehr Vertrauen und apostolischer Freimut, mit dem wir für das Gesetz Gottes eintreten, auch in diesem Punkte großen Nutzen bringen würde.

Gewiß sollen wir nichts auflegen, was nicht sichere Verpflichtung ist; aber sich bei evidenter Verletzung des Gebotes Gottes herumdrücken und gleichsam den Schein erwecken, als hänge die Entscheidung von Menschen ab, lähmt die Kraft des Stellvertreters Gottes und zerstört bei den Pönitenten die übernatürliche Auffassung.

Leider haben wir nur zu oft auch Aerzte zu unsern Gegnern, die durch ihren ärztlichen Rat die Sache übermäßig erschweren. Dann sagen wir: „Es handelt sich um Gottes Gebot; gewiß die Beobachtung desselben ist recht schwer und opfervoll in diesem Falle, aber Gott verspricht auch seine Gnade und seinen Himmel.“ Kurz: suaviter in modo fortiter in re.

Balkenberg.

W. Stentrup.

IV. (Dispensatio matrimonii rati non consummati.) Gustav, ein Witwer, 42 Jahre alt, veröffentlichte in den Zeitungen seine Absicht, sich nochmals zu verehelichen. Schon nach wenigen Tagen bot sich eine gewisse Maria als Braut an und wurde auch von Gustav akzeptiert. Die Trauung fand in der Kirche nach Erfüllung aller kirchlichen Vorschriften statt. Maria verweigerte aber ihrem Manne beständig das debitum conjugale, ja lief ihm davon und kehrte nicht mehr zurück. Gustav reichte alsbald beim bürgerlichen Gerichte Klage ein, die auch im günstigen Sinne erledigt wurde; dann wandte er sich an den Bischof mit der Bitte um dispensatio matrimonii rati non consummati. Es handelte sich nun darum, ist die Ehe wirklich nicht konsummiert, sind hinreichende Gründe für Dispens vorhanden?

Maria war eine öffentliche Dirne, die Gustav nur deshalb heiraten wollte, damit ihr lediges Kind versorgt würde; sie war ferner entschlossen, ihr ausgelassenes Leben fortzuführen. Gustav, so bestätigten